## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5280



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss Frau Vorsitzende Anke Erdmann Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Tel. 0431 - 57 00 50 30 Fax: 0431 - 57 00 50 35 e-mail: info@staedteverband-sh.de

Internet: www.staedteverband-sh.de

Unser Zeichen: 20.02.15/40.00.00 zi-sk

(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 01.12.2015

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 hier: Artikel 5, Änderung des Schulgesetzes (SchulG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städteverband Schleswig-Holstein gibt in vorgenannter Angelegenheit die nachfolgende Stellungnahme ab:

## zu § 59 SchulG

Die geplante Änderung des § 59 SchulG hat eine bedeutende Schwächung der Kompetenzen des Schulträgers zur Folge, da die Änderung massiven Einfluss nimmt auf die Schulträgeraufgaben des § 48 Abs. 1 Nr. 2 SchulG, nämlich der eigenverantwortlichen Planung und Bereitstellung von Schulgebäuden und -anlagen. Die beabsichtigte Ergänzung des § 59 SchulG um den Satz: "Gleiches gilt für die Bildung oder Schließung einer Außenstelle" bedeutet, dass künftig auch im Falle von Platzmangel an einem Gebäudestandort und des zusätzlichen Bezuges eines in der Nähe befindlichen freien Gebäudes als Außenstelle die Genehmigung der Schulaufsicht erforderlich ist, was bisher nicht der Fall war.

Begründet wird die geplante Änderung mit dem allgemeinen Schülerrückgang aufgrund der demografischen Entwicklung in großen Teilen des Landes. Diese Formulierung bezieht sich auf die Entwicklung in den Kreisen, im Wesentlichen aber nicht auf die kreisfreien Städte oder andere städtische Regionen in denen ein Rückgang der Schülerzahlen nicht zu verzeichnen ist.

Im Falle einer organisatorischen Verbindung mehrerer Schulen bedarf es gem. § 60 Abs. 1 SchulG ohnehin bereits der Genehmigung der Schulaufsicht. Die Bildung oder Schließung einer Außenstelle stellt hingegen eine rein räumliche Entscheidung dar und ist daher nicht mit einer organisatorischen Verbindung vergleichbar. Entgegen der Argumentation in der Begründung obliegt in diesen Fällen darüber hinaus nicht der Schulleitung die alleinige Ent-

	S	1		_	1	_	L			_
_		T	а	n	T	Δ	n	ш	n	n

scheidungsverantwortung, da nach § 33 Abs. 4 SchulG die Schulleitung auch den Schulträger in die Entscheidungsfindung einzubeziehen hat, was schließlich auch dem § 48 Abs. 1 SchulG (s.o.) Rechnung trägt.

In der Begründung wird zutreffend ausgeführt, dass die Bildung oder die Schließung einer Außenstelle außerhalb einer organisatorischen Verbindung die schulplanerischen Interessen eines kommunalen Schulträgers grundlegend berühren. Genau aus diesem Grunde sollte es bei der bisherigen Praxis bleiben.

Praxisbeispiel: So hatte in einer Stadt z.B. eine ehemalige Grund- und 1-2-zügige Hauptschule, die zu einer Grund- und 3-zügigen Gemeinschaftsschule umgewandelt wurde, einen dringenden Erweiterungsbedarf, der Kosten von über 5 Mio. EUR verursacht hätte. Glücklicherweise wurde in ca. 1 km Entfernung das Schulgebäude eines Förderzentrums frei und der Grundschulteil konnte dieses Gebäude als Außenstelle übernehmen und ersparte dem Schulträger dadurch viel Geld. Selbstverständlich wurde das Verfahren auch unter Einbeziehung der Schulaufsicht abgewickelt, aber es bedurfte hier keiner formellen Genehmigung, da die Schule weiter bestand, aber eben nur an zwei statt bisher an einem Standort. Es erfolgte keine Zusammenlegung mit einer anderen Schule. Die neue Formulierung im Schulgesetz würde bedeuten, dass für so einen Fall künftig die formelle Genehmigung der Schulaufsicht notwendig wäre. Was würde dies für den Fall einer Versagung bedeuten? In diesem Fall hätte dies zur Folge gehabt, dass das Land als Schulaufsicht dem Schulträger Kosten in einer hohen Millionensumme verursacht hätte, Konnexität wäre hier zu prüfen.

Unserer Auffassung wird hier erneut, wie schon bei der Festlegung der Kapazität einer Schule (§ 24 SchulG), dem Schulträger ein weiteres Stück kommunaler Selbstverwaltung entnommen Der Schulträger hat die Schulgebäude zur Verfügung zu stellen. Daher hat dieser auch ohne Genehmigung der Schulaufsicht des Landes zu entscheiden, wo und in welchen Räumen die Beschulung stattfindet, zur Not eben auch in einer Außenstelle.

## Ergänzende Anmerkungen:

## Zu § 33:

Im § 33, Abs. 3 SchulG steht die Formulierung "dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers".

Diese Formulierung ist schon seit langem nicht mehr gerechtfertigt, wenn man bedenkt, mit wie viel qualitativem Personal die Schulträger verantwortlich den Schulbetrieb personell unterstützen (Sozialpädagogen, Erzieher, Werklehrer, technisch versierte Fachkräfte usw.). Dann neben dem Verwaltungspersonal nur Hilfspersonal zu formulieren ist unangemessen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Marc Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer